



BAUGENOSSENSCHAFT
OBERSTRASS

REGLEMENT SOLIDARITÄTSFONDS

Beschluss des Vorstands vom 19. Juni 2008

1. Zweck des Fonds

Die BGO führt einen Solidaritätsfonds zur finanziellen Unterstützung von in Not geratenen Genossenschafter:innen. Sie stützt sich dabei auf Artikel 16 der Statuten.

2. Geltungsbereich

Den Fonds beanspruchen können Genossenschafter:innen der BGO.

3. Grundsätze für eine Unterstützung

3.1 Materielle Notlage

Es muss eine persönliche finanzielle Notlage bestehen, welche nicht innert nützlicher Frist aus eigener Kraft bewältigt werden kann. Dazu zählen namentlich finanzielle Engpässe infolge nicht vorhersehbarer oder vermeidbarer Ereignisse oder Umstände. Es sind dies beispielsweise:

- Mietzinserhöhung
- Arbeitslosigkeit
- Engpässe infolge Scheidung, Krankheit, Unfall oder Todesfall
- Arzt- und Zahnarztkosten, wenn sie durch keine Versicherung gedeckt sind (einmaliger Beitrag).

3.2 Ausschöpfung anderer Unterstützungsmöglichkeiten

Leistungen aus dem Solidaritätsfonds sollen zeitlich befristete finanzielle Engpässe überbrücken helfen für Fälle, für die keine Versicherungsdeckung besteht, sowie für Fälle, bei denen die geltend gemachten Unterstützungsleistungen, beispielsweise der öffentlichen Hand, voraussichtlich nicht innert nützlicher Frist eintreffen werden.

3.3 Befristete Überbrückung

Die Unterstützung dient einer vorübergehenden Überbrückung einer materiellen Notlage während eines Jahres. Sie kann im darauffolgenden Jahr wieder neu beantragt werden.

3.3 Formen der Unterstützung

Die Unterstützung kann in Form eines zeitlich befristeten Darlehens, eines Unterstützungsbeitrages und/oder einer Mietzinsreduktion gewährt werden.

4. Beitragsgesuch und Beitragsvereinbarung

4.1 Antrag

Eine Unterstützung kann schriftlich mittels Antragsformulars, zusammen mit einer Kopie der letzten Steuereinschätzung und sonstigen zweckdienlichen Beilagen, bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

4.2 Zuständigkeiten

Über Gewährung, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet der Vorstand. Die Kommission Vermietung und Soziales erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung. In dringenden Fällen, bei einem Betrag bis zu Fr. 5'000.00, entscheidet die Kommission Vermietung und Soziales selbstständig und informiert den Vorstand.

4.3 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden der Gesuchsteller:in schriftlich mitgeteilt. Sie müssen nicht begründet werden.

4.4 Vereinbarung

Über die ausgerichteten Leistungen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

4.5 Unwahre Angaben

Leistungen, die auf Grund falscher Angaben oder Unterlagen ausgerichtet wurden, sind der BGO zurückzuerstatten.

4.6 Änderung der Berechnungsgrundlagen

Die Bezüger:innen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

4.7 Mietkosten

Eine Unterstützung durch den Solidaritätsfonds ist nicht möglich, wenn die Person in einer zu ihrem Budget unverhältnismässig teuren Wohnung wohnt und zwei von der Geschäftsstelle zumutbare Ersatzwohnungen abgelehnt hat.

5. Nichteinhalten der vertraglichen Bedingungen

Stellt die Geschäftsstelle das Nichteinhalten von vertraglichen Bedingungen fest, so meldet sie dies der Kommission Vermietung und Soziales.

6. Äufnung des Fonds

Die Ausgestaltung des Fonds und die regelmässigen Einlagen werden von der Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen (gemäss Statuten Art. 13 Absatz 1).

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Vorstand am 19. Juni 2008 einstimmig genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft.